



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **NAFRA – Verein der Freunde der Narikurava (NAFRA – Narikurava Friends Association)** besteht aufgrund der geänderten Statuten vom 17. Januar 2011 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der sozialen Fürsorge und der Entwicklungshilfe, indem er die Verbesserung der Lebenssituation der Narikurava in Tamil Nadu, Südindien, u.a. durch Ermöglichung eines Zugangs zu Bildung und lebenssichernden Ressourcen, bezweckt.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Steuerjahr 2010 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **NAFRA – Verein der Freunde der Narikurava (NAFRA – Narikurava Friends Association)**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2010 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
- a) den Verein NAFRA – Verein der Freunde der Narikurava (NAFRA – Narikurava Friends Association), c/o Frau Isabel Reiss, Sonneggstrasse 29, 8006 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

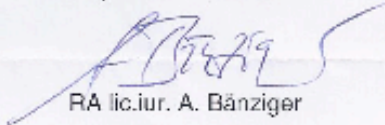
Zürich, den
ban/sts

25. Mai 2011

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

25. Mai 2011

Versandt am:


RA lic.iur. A. Bänziger